BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):
W127 2349157-1/3E
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Dr. Fischer-Szilagyi, über die Beschwerde von Maria Gertrude SCHÖGL und Reinhard SCHÖGL sen., beide vertreten durch RA Mag. Wolfram SCHACHINGER (LL.M.), gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.06.2026, GZ: ABT13-160967/2026-6, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Feststellung, ob das Vorhaben „Änderungen bei der Tierhaltung“ UVP-pflichtig ist, zu Recht:

A) Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid wies die Steiermärkische Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) den Feststellungsantrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das antragsgegenständliche Vorhaben und das rechtskräftig genehmigte, noch nicht realisierte Vorhaben auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs als einheitliches Vorhaben zu betrachten seien. Das antragsgegenständliche Vorhaben erreiche den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %. Die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Abzuges der genehmigten Kapazität von der beantragten Kapazität würden nicht vorliegen und seien daher nicht zulässig. Der in Anhang 1 Z 43 lit. a Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert werde daher überschritten und die geplante Änderung umfasse eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % des Schwellenwertes. Es sei daher zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei.

Dafür hätten die Projektwerber nähere in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Beschreibungen vorlegen müssen. Da die Projektwerber diese nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt hätten, sei der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Gegen diesen Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien gegenständliche Beschwerde. Sie brachten vor, dass die belangte Behörde von einer unzutreffenden rechtlichen Beurteilung ausgegangen sei. Da keine Einzelfallprüfung durchzuführen sei, seien die hierfür verlangten Unterlagen nicht erforderlich gewesen. Die belangte Behörde hätte aufgrund des gebotenen Abzuges der Kapazitäten die UVP-Freiheit mangels Erreichens eines Schwellenwertes aussprechen müssen. Sie beantragten, von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzusehen und den angefochtenen Bescheid aufzuheben bzw. die UVP-Freiheit des Vorhabens auszusprechen.

Die belangte Behörde führte in ihrer Beschwerdevorlage aus, dass der Abzug der genehmigten von der beantragten Kapazität nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes voraussetze, dass der bestehende Konsens erlösche und eine Nutzung der genehmigten Anlage rechtlich und faktisch nicht mehr möglich sei. Diese Rechtsauffassung werde auch vom Bundesverwaltungsgericht vertreten. Da die Genehmigung bzw. Realisierung des gegenständlichen Vorhabens nicht zum Erlöschen des Konsenses für das bestehende genehmigte Vorhaben führe, sei ein Abzug des legalisierten Mastschweinebestandes von der beantragten Kapazität nicht zulässig. Vielmehr sei eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Zum genehmigten Stallgebäude:

Den beschwerdeführenden Parteien wurde mit Bescheid vom 27.09.2021, GZ: 131-4-17/2021, die baurechtliche Bewilligung für den Neubau eines Stallgebäudes mit 1.080 Mastschweineplätzen auf den Grundstücksnummern 1375/1 und 1375/11, je KG 62014 Jamm, erteilt. Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Nach Angaben der belangten Behörde wurde dieses Stallgebäude nicht realisiert.

1.2. Zum antragsgegenständlichen Vorhaben:

Die beschwerdeführenden Parteien planen die gänzliche Auflassung der Schweinehaltung mit einem genehmigten Bestand von 1.080 Mastschweineplätzen und die Errichtung eines Masthühnerstalles mit 39.900 Tieren.

Das antragsgegenständliche Vorhaben soll auf den Grundstücksnummern 1360, 1362, 1364/2, 1371/12, 2391/1, alle KG 62014 Jamm, errichtet werden.

Das Vorhaben liegt im Freiland und in einem Schutzgebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet).

1.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 10.06.2026 wurden die beschwerdeführenden Parteien aufgefordert, nähere Beschreibungen des Vorhabens gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 vorzulegen, andernfalls der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen werde.

1.4. Mit nunmehr angefochtenem Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der beschwerdeführenden Parteien wegen Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages zurück.

1.5. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Vorbringen der Parteien. Der festgestellte Sachverhalt ist im Übrigen auch aus Sicht der beschwerdeführenden Parteien unstrittig, die dies in ihrer Beschwerde ausdrücklich festhielten. Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung des maßgeblichen Sachverhalts liegen nicht vor. Der festgestellte Sachverhalt kann daher auf Grundlage des vorgelegten Verwaltungsaktes als erwiesen angenommen werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A)

3.1. Sache des Beschwerdeverfahrens:

Wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat jedoch auch eine Zurückweisungsentscheidung gemäß § 27 VwGVG auf Grund der Beschwerde zu überprüfen, wobei der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis die "Sache" des bekämpften Bescheides ist. Dazu gehört jedenfalls die Frage der Zulässigkeit eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG und die Angemessenheit der von der Behörde gesetzten Frist zur Vornahme einer Mängelbehebung (VwGH 31.05.2017, Ra 2016/22/2017 mwN). Liegt der von der belangten Behörde angenommene Zurückweisungsgrund nicht vor, ist der Zurückweisungsbescheid ersatzlos zu beheben, sodass die belangte Behörde über den weiterhin unerledigten Antrag unter Abstandnahme von diesem Zurückweisungsgrund zu entscheiden hat (VwGH 30.03.2026, Ra 2025/12/0047; VwGH Ra 2021/22/0105).

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist daher ausschließlich die Frage, ob die belangte Behörde den Feststellungsantrag wegen der Nichtvorlage der von ihr verlangten Unterlagen zu Recht gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen hat, ob also der Verbesserungsantrag zulässig war.

3.2. Zur Unrechtmäßigkeit der Zurückweisung:

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur sofortigen Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Ein Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG liegt nur dann vor, wenn ein Anbringen von einer für die Partei erkennbaren gesetzlichen Anforderung an ein vollständiges und fehlerfreies Anbringen abweicht. Davon zu unterscheiden sind Unterlagen und Nachweise, die nicht die Zulässigkeit des Antrages, sondern die Beurteilung seiner materiellen Berechtigung betreffen. Das Fehlen solcher Beweismittel berührt grundsätzlich nicht die Zulässigkeit des Antrages, sondern kann dazu führen, dass die Partei die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs nicht nachweist und der Antrag daher in der Sache abzuweisen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang I angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges I angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhang I oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 3a UVP-G 2000 lautet:

„Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

[…]

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

[…]

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

[…]

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

[…]“

Gemäß § 3 Abs 8 UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

„1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen."

Anhang I Z 43 UVP-G 2000 lautet:

„

	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		*a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:* *48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze* *65 000 Mastgeflügelplätze* *2 500 Mastschweineplätze* *700 Sauenplätze* *500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);*	*b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:* *40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze* *42500 Mastgeflügelplätze* *1400 Mastschweineplätze* *[…]*

„

Die belangte Behörde vertritt die Auffassung, dass die Genehmigung bzw. Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens nicht das Erlöschen des Konsenses für das bestehende, genehmigte Vorhaben zur Folge habe. Das Stallgebäude mit den Mastschweineplätzen könne jederzeit errichtet werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Abzuges der genehmigten Kapazität von der beantragten Kapazität sei jedoch, dass der bestehende Konsens erloschen sei. Der Abzug des legalisierten Mastschweinebestandes von der beantragten Kapazität sei im gegenständlichen Fall nicht zulässig. Der in Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a UVP-G UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert werde durch die Änderung überschritten und die geplante Änderung umfasse eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % des Schwellenwertes. Daher sei zu prüfen, ob durch die Änderungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen sei. Die beschwerdeführenden Parteien seien daher gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Vorlage der Unterlagen bzw. Beschreibungen für eine Einzelfallprüfung verpflichtet gewesen.

Ob diese Unterlagen tatsächlich vorzulegen waren, hängt davon ab, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vorliegen. Dies wiederrum ist maßgeblich davon abhängig, ob die Kapazitäten des genehmigten Mastschweinestalles bei der Ermittlung der für die Schwellenwertprüfung maßgeblichen Kapazität zu berücksichtigen bzw. von der beantragten Kapazität abzuziehen sind.

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe zu dem mit Bescheid vom 27.09.2021, GZ: 131-4-17/2021, genehmigten Mastschweinestall. Aufgrund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs beider Vorhaben sind sie als einheitliches Vorhaben zu betrachten (vgl. VwGH vom 17.12.2024, Ro 2014/03/0066).

Der Umstand, dass der genehmigte Mastschweinestall bislang noch nicht realisiert wurde, steht der Berücksichtigung als einheitliches Vorhaben nicht entgegen. Ein Vorhaben, das noch nicht umgesetzt wurde, kann als – rechtlicher – Bestand anzunehmen sein (BVwG 08.02.02024, W109 2266199-1; BVwG 11.03.2021, W102 2234945-1). Voraussetzung ist, dass das zu ändernde Vorhaben nach den anzuwendenden Vorschriften rechtskräftig genehmigt ist. Diese Voraussetzung liegt im gegenständlichen Verfahren vor.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Wille des Projektwerbers, ein Vorhaben in einer gewissen Weise auszuführen, maßgeblich (VwGH vom 17.12.2014, Ro 2014/03/0066). Fällt dieser „Verwirklichungswille“ weg, fehlt es auch an einer Voraussetzung für die Erlassung eines auf § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 basierenden Feststellungsbescheides (VwGH

Ro 2014/03/0066 mit Verweis auf Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz3, 2013, § 3 Rz 47).

Dieser Grundsatz ist auch für die Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens von Bedeutung. Maßgeblich ist daher, welches Vorhaben die beschwerdeführenden Parteien tatsächlich zur Genehmigung beantragt und in welcher Weise sie dieses zu verwirklichen beabsichtigen.

Mit Feststellungsantrag vom 18.05.2026 beantragten die beschwerdeführenden Parteien die Auflassung der Schweinehaltung mit 1.080 Mastschweinen und die Errichtung eines Masthühnerstalles mit 39.900 Tieren. Bereits eingangs ihres Antrages führten sie aus, dass sie „*ihre Schweinehaltung zur Gänze auf[geben] und stattdessen […] einen Masthühnerstall*“ errichten wollen. Auch im Rahmen ihrer „*Darstellung des Änderungsvorhabens*“ wurde ausdrücklich ausgeführt, dass die gänzliche Auflassung der Schweinehaltung mit einem rechtmäßigen Bestand von 1.080 Mastschweineplätzen und stattdessen die Errichtung eines Masthühnerstalles mit 39.900 Tieren geplant sei.

Damit haben die beschwerdeführenden Parteien ihren Verwirklichungswillen eindeutig dahingehend erklärt, die bisherige Mastschweinehaltung zur Gänze aufzugeben und an deren Stelle die beantragte Masthühnerhaltung zu verwirklichen.

Eine Genehmigung des beantragten Masthühnerstalles kann daher nur auf Grundlage des von den beschwerdeführenden Parteien erklärten Vorhabens erteilt werden, welches die vollständige Aufgabe der bisherigen Mastschweinehaltung voraussetzt. Eine Weiterführung der Mastschweinehaltung stünde mit dem von den beschwerdeführenden Parteien ausdrücklich erklärten Verwirklichungswillen nicht in Einklang (vgl. VwGH vom 17.12.2014, Ro 2014/03/0066).

Soweit die belangte Behörde demgegenüber darauf abstellt, dass die beschwerdeführenden Parteien den Mastschweinestall nach Erteilung der beantragten Genehmigung jederzeit wieder errichten bzw. die genehmigte Kapazität wieder nutzen könnte, würde dies gerade ein vom beantragten Vorhaben abweichendes und damit nicht konsensgemäßes Verhalten voraussetzen. Ein solches Verhalten ist bei der Beurteilung des beantragten Vorhabens nicht zugrunde zu legen. Maßgeblich ist vielmehr das von den beschwerdeführenden Parteien beantragte und ausdrücklich erklärte Vorhaben.

Die belangte Behörde geht weiters davon aus, dass Voraussetzung für die Zulässigkeit des Abzuges der bisher genehmigten Kapazität von 1.080 Mastschweineplätze das Erlöschen des

bestehenden Konsens sei, und stützt sich dabei auf das Erkenntnis Verwaltungsgerichtshofes vom 21.10.2017, Ro 2015/06/0018.

Dieser Schlussfolgerung kann für den gegenständlichen Fall nicht gefolgt werden: Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich in diesem Erkenntnis mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine noch nicht ausgeschöpfte, aber weiterhin aufrecht bestehende genehmigte Kapazität bei der Beurteilung eines Änderungsvorhabens von der neu beantragten Kapazität „gegenverrechnet" werden kann. Im dort zu beurteilenden Fall bestand der Konsens für die bestehenden Parkgaragen unverändert fort. Die Projektwerberin war daher weiterhin berechtigt, die bislang nicht ausgeschöpfte Kapazität jederzeit zu nutzen. Vor diesem Hintergrund erachtete der Verwaltungsgerichtshof ein bloß faktisches „Herauslösen" dieser Kapazität und deren Nutzung im neu beantragten Anlagenteil als unzulässig.

Demgegenüber sieht der Verwaltungsgerichtshof eine davon zu unterscheidende Fallkonstellation unter Verweis auf das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.10.2014, GZ W143 2003020-1, in dem drei bestehende, abzutragende Anlagen durch drei neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden sollten. Die bestehenden Anlagen sollten nicht weiter genutzt werden. Aufgrund ihrer vollständigen Entfernung bestand für diese Anlagen kein Konsens mehr. Der Verwaltungsgerichtshof führte ausdrücklich aus, dass das Bundesverwaltungsgericht „[v]or dem Hintergrund, dass eine Kapazitätsnutzung dieser Anlagen somit nicht mehr möglich sein werde", den Abzug der nicht mehr nutzbaren Kapazitäten bei der Berechnung der Gesamtkapazität als zulässig erachtet hatte. Gerade diesen Sachverhalt bezeichnete der Verwaltungsgerichtshof als mit dem dort zu beurteilenden Revisionsfall nicht vergleichbar.

Der für die Entscheidung maßgebliche Unterschied liegt somit darin, dass im Revisionsfall des Verwaltungsgerichtshofes der bestehende Konsens für die bisher genehmigte Kapazität unverändert aufrecht war und die Projektwerberin diese Kapazität weiterhin rechtlich nutzen konnte. Die bisher genehmigte Kapazität stand ihr somit weiterhin zur Verfügung.

Gegenständlich beabsichtigen die beschwerdeführenden Parteien nach ihrem ausdrücklich erklärten Verwirklichungswillen nicht, die Mastschweinehaltung neben dem beantragten Masthühnerstall weiterzuführen. Vielmehr soll die Mastschweinehaltung zur Gänze aufgegeben und durch die Errichtung eines Masthühnerstalles ersetzt werden. Es geht daher nicht darum, einen noch bestehenden und weiterhin nutzbaren Konsens bloß faktisch aus einem bestehenden Vorhaben „herauszulösen" und auf einen neuen Anlagenteil zu

übertragen. Vielmehr wird die bisherige Nutzung nach dem ausdrücklich erklärten Willen der beschwerdeführenden Parteien aufgegeben und durch eine andere Nutzung ersetzt.

Soweit die belangte Behörde demgegenüber verweist, dass die beschwerdeführenden Parteien den Mastschweinestall theoretisch weiterhin errichten bzw. die genehmigte Kapazität nutzen könnten, würde dies voraussetzen, dass die beschwerdeführenden Parteien entgegen ihren ausdrücklich erklärten Verwirklichungswillen von dem beantragten Vorhaben abweichen. Ein derartiges, dem beantragten Vorhaben widersprechendes Verhalten kann den beschwerdeführenden Parteien jedoch nicht unterstellt werden.

Es ist sohin die Kapazität der Mastschweinehaltung von dem geplanten Vorhaben des Masthühnerstalles abzuziehen.

Zu Anlage 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000:

Der Schwellenwert für Mastgeflügelplätze beträgt gemäß Anlage 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 65.000 Plätze. Das antragsgegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert zu 61,38 %.

Wie ausgeführt sind davon die aufgelassenen Mastschweineplätze zu reduzieren. Da der Schwellenwert für Mastschweine 2.500 beträgt, 1.080 Mastschweineplätze aufgelassen werden, führt dies zu einer Reduktion des Schwellenwertes in Höhe von 43,20 %.

In Summe kommt es dadurch zu einer Erhöhung um 18,18 % des Schwellenwertes.

Damit ist die erforderliche Kapazitätsausweitung von 50 % für die Änderung nicht erreicht.

Zu Anlage 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000:

Wie festgestellt wird das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C verwirklicht.

Der Schwellenwert für Mastgeflügelplätze beträgt gemäß Anlage 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 42.500 Plätze.

Da das Vorhaben 39.900 Plätze umfasst, sind dies 93,88 % des Schwellenwertes.

Da der Schwellenwert für Mastschweine 1.400 beträgt, 1.080 Mastschweineplätze aufgelassen werden, führt dies zu einer Reduktion des Schwellenwertes in Höhe von 77,14 %.

In Summe kommt es dadurch zu einer Erhöhung um 16,74 % des Schwellenwertes.

Damit ist die erforderliche Kapazitätsausweitung von 50 % für die Änderung nicht erreicht.

Zudem wird für beide Tatbestände auch nicht die Kumulationsschwelle von 25 % erreicht.

Damit entfällt eine Einzelfallprüfung und ist nicht weiter zu prüfen ist, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist (§ 3a Abs. 3 Z 1 UPV-G 2000).

Die beschwerdeführenden Parteien waren demnach auch nicht gemäß § 3 Abs. 7 iVm § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 dazu verpflichtet, die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen bzw. Beschreibungen vorzulegen. Der von der belangten Behörde erteilte Mängelbehebungsauftrag erweist sich somit als rechtswidrig. Folglich durfte die Nichtbefolgung dieses Mängelbehebungsauftrages auch nicht zur Zurückweisung des Antrages führen.

Der angefochtene Bescheid war daher ersatzlos zu beheben. Die belangte Behörde hat das Verfahren unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund fortzusetzen.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist.

Die Revision ist unzulässig, weil die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Das angefochtene Erkenntnis weicht weder von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung zu den maßgeblichen Rechtsfragen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Die maßgeblichen Rechtsfragen sind durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. für den Fall der Nichtzulassung der Revision eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W127, am 12.11.2026

MMag. Dr. Gabriele FISCHER-SZILAGYI
(Richterin)